

Lieferanten-Verhaltenskodex der RhB

1. ZWECK

Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, die Erwartungen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich Compliance und Geschäftsethik festzulegen, die für jeden Lieferanten der Rhätischen Bahn AG (RhB) gelten.

Die Rhätische Bahn AG und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam „RhB“ genannt) verpflichten sich zu uneingeschränkter Integrität und hohen Standards geschäftlichen Handelns in allen Bereichen ihrer Tätigkeit, insbesondere im Umgang mit Lieferanten, Auftragnehmern, Konsortialpartnern und Beratern (zusammenfassend „Lieferanten“).

Die RhB gestaltet ihre Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten auf der Grundlage rechtmässiger, effizienter und fairer Geschäftspraktiken. Lieferanten sind verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten und die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten, Auftragnehmer und Berater („Kodex“) festgelegten Standards im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die RhB zu befolgen.

Die Lieferanten sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie selbst sowie ihre Mitarbeitenden, Arbeitnehmer, Vertreter, Zulieferer und Subunternehmer die in diesem Kodex festgelegten Verhaltensstandards, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie sämtliche vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der RhB einhalten.

Bei Fragen zu diesem Kodex oder zu den Verhaltensstandards, die alle Lieferanten der RhB erfüllen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der RhB oder an die zuständige Compliance-Stelle der RhB (z. B. Rechtsdienst)

Die RhB behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch Audits und andere geeignete Prüfmassnahmen zu überprüfen.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Lieferanten-Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, Auftragnehmer, Konsortialpartner und Berater der Rhätischen Bahn AG (RhB).

3. GRUNDSATZERKLÄRUNG

Als Lieferant der RhB verpflichten Sie sich zu Folgendem:

3.1 Nachhaltige Beschaffung

Die RhB erwartet von ihren Lieferanten, ökologische, soziale und Governance-Aspekte (ESG) während des gesamten Lebenszyklus der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen.

Lieferanten können verpflichtet werden, Selbstauskünfte oder Selbstbewertungen zur Überprüfung ihrer Leistung im Hinblick auf diesen Lieferanten-Verhaltenskodex auszufüllen.

Der Lieferant verpflichtet sich, aktiv mit der RhB zusammenzuarbeiten und die Nachhaltigkeit innerhalb seiner Lieferkette kontinuierlich zu verbessern, da dies ein wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit ist.

Der Lieferant erkennt an, dass die RhB Audits durchführen kann, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und Fortschritte zu überwachen.

3.2 Faire Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Löhne, Arbeitszeiten, Personalrekrutierung und Arbeitsverträgen einzuhalten.
2. Arbeitnehmern die freie Entscheidung zu ermöglichen, sich nach Massgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften zu organisieren oder Organisationen ihrer Wahl zum Zweck der kollektiven Interessenvertretung beizutreten.
3. Jede Diskriminierung von Mitarbeitenden des Lieferanten, Mitarbeitenden der RhB, Drittanbietern oder anderen Personen, mit denen der Lieferant im Rahmen seiner Tätigkeit zusammenarbeitet, aufgrund von:
 - a. Abstammung
 - b. Alter
 - c. Hautfarbe
 - d. Glauben
 - e. Behinderung
 - f. ethnischer Herkunft
 - g. Geschlecht
 - h. Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck
 - i. genetischen Informationen
 - j. Familienstand
 - k. nationaler Herkunft
 - l. Schwangerschaft
 - m. Rasse
 - n. Religion
 - o. sexueller Orientierung
 - p. oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale

zu untersagen.

4. Belästigung aufgrund dieser geschützten Merkmale sowie Vergeltungsmassnahmen zu verbieten.
5. Von Arbeitnehmern keine Vermittlungs- oder Rekrutierungsgebühren zu verlangen und keine Firmen zu beauftragen, die solche Gebühren verlangen.
6. Keine betrügerischen oder irreführenden Rekrutierungsmethoden anzuwenden.
7. Identitäts- oder Aufenthaltsdokumente von Arbeitnehmern weder einzubehalten noch zu vernichten.
8. Arbeitnehmern ihre Arbeitsbedingungen in einer Sprache mitzuteilen, die sie verstehen.

3.3 Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit (EHS)

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitssicherheitsgesetze sowie die Anforderungen der RhB einzuhalten.
2. Mitarbeitenden einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bereitzustellen.
3. Die lokale Gemeinschaft nicht negativ zu beeinträchtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, auf Anfrage der RhB Daten aus seiner Lieferkette Nachweise und Daten bereitzustellen. Dies kann Informationen zu Vorschriften wie REACH, RoHS, TSCA, oder anderen für die RhB relevanten gesetzlichen Anforderungen umfassen.

3.4 Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Die Menschenrechte seiner Mitarbeitenden und aller Personen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sowie seiner Tätigkeiten für die RhB zu respektieren und die Menschenrechtsgrundsätze der RhB einzuhalten.
2. Keine Kinderarbeit einzusetzen.
3. Keine Zwangsarbeit, Gefängnisarbeit oder Schuldknechtschaft einzusetzen.
4. Keine Personen körperlichem, sexuellem oder psychischem Zwang, Ausbeutung oder Nötigung auszusetzen.
5. Sich weder direkt noch indirekt am Menschenhandel zu beteiligen oder diesen zu unterstützen.
6. Auf Anfrage Nachweise über Menschenrechtsrichtlinien und Verfahren innerhalb der Lieferkette bereitzustellen.

3.5 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Die Anforderungen der RhB bezüglich verantwortungsvoller Rohstoffbeschaffung einzuhalten.
2. Richtlinien, Verfahren und Systeme einzuführen, um Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und andere kritische Mineralien ausschliesslich aus konfliktfreien Quellen zu beziehen.
3. Sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten dieselben Anforderungen erfüllen.
4. Auf Anfrage entsprechende Nachweise zur Herkunft dieser Rohstoffe vorzulegen.

3.6 Zusammenarbeit mit Behörden, unzulässige Zahlungen und Umgang mit Mitarbeitenden der RhB

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Eine Richtlinie zur Einhaltung rechtmässiger Geschäftspraktiken einzuführen und durchzusetzen, einschliesslich eines ausdrücklichen Verbots von Bestechung und Schmiergeldzahlungen.
2. Sich nicht an Bestechung, Schmiergeldzahlungen oder sonstigen Handlungen zu beteiligen, die als unzulässige Einflussnahme betrachtet, werden können.
3. Auf Anfrage Nachweise über die Einhaltung dieser Anforderungen bereitzustellen.

3.7 Wettbewerbsrecht

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Preis-, Kosten- oder anderen wettbewerbsrelevanten Informationen mit Dritten auszutauschen und keine wettbewerbswidrigen Absprachen im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Beschaffungen der RhB zu treffen.

3.8 Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert die geistigen Eigentumsrechte der RhB sowie Dritter, einschliesslich Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten.

3.9 Sicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich:

1. Die geltenden Datenschutzgesetze und Vorschriften einzuhalten.
2. Geeignete physische, organisatorische und technische Schutzmassnahmen einzuführen und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern der RhB („RhB-Daten“) zu gewährleisten.

3. RhB-Daten vor unbeabsichtigter, unbefugter oder rechtswidriger Vernichtung, Veränderung, Verlust, missbräuchlicher Verwendung oder Verarbeitung zu schützen.
4. Seine Betriebsstätten und Prozesse gegen die Nutzung durch kriminelle oder terroristische Aktivitäten zu sichern.

3.10 Exportkontrolle und Zollangelegenheiten

Der Lieferant verpflichtet sich:

- technische Informationen der RhB nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben;
- alle geltenden Export-, Reexport-, Import-, Zoll- und Handelsvorschriften einzuhalten;
- sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen oder Organisationen Zugriff auf kontrollierte Güter, Dienstleistungen, Software oder technische Daten erhalten.

3.11 Rechnungswesen und Steuerrecht

Der Lieferant verpflichtet sich:

- sicherzustellen, dass Rechnungen, Zollunterlagen und vergleichbare Dokumente korrekt und vollständig sind;
- eine wahrheitsgemässe und ordnungsgemässe Buchführung zu gewährleisten;
- keine Handlungen vorzunehmen oder zu unterstützen, die als Steuerhinterziehung oder Förderung von Steuerhinterziehung angesehen werden könnten.

3.12 Meldung von Fragen oder Bedenken

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird von jedem Lieferanten erwartet, die RhB unverzüglich über alle bekannten oder vermuteten Verstösse gegen diesen Kodex zu informieren, unabhängig davon, ob der Lieferant selbst betroffen ist.

Lieferanten müssen die RhB bei Untersuchungen solcher Vorfälle in angemessenem Umfang unterstützen.

I. Beschreiben Sie Ihr Anliegen

- Wer oder was ist betroffen?
- Wann ist der Vorfall eingetreten?
- Welche relevanten Fakten liegen vor?

II. Eine zeitnahe Meldung ist entscheidend

Fragen oder Bedenken können gemeldet werden:

- an den zuständigen Ansprechpartner oder Vorgesetzten der RhB;
- an die Compliance-Stelle oder den Rechtsdienst der RhB;
- über das Hinweisgeber- bzw. Meldesystem der RhB.

III. Schutz vor Vergeltungsmassnahmen

Die RhB untersagt ausdrücklich jede Form von Benachteiligung oder Vergeltungsmassnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht, ein Anliegen oder einen Verstoß melden.